

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma Bergbauer GmbH
An die Geschäftsführung
Bayerwaldstr. 12
94559 Niederwinkling

Straubing, 21.02.2014

AZ: 43- 1711/1

Umweltschutz

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☎ 09421/973 106

Fax 09421/973 230

Zimmer: 229

Email: denk.irene@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Überarbeitung des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides der Firma Bergbauer GmbH auf dem Grundstück Fl.Nr. 372, Gemarkung Niederwinkling anlässlich der Übernahme von Teilbereichen der Fa. Bergbauer GmbH durch die Firma Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH&Co.KG

Anlagen

*Kostenrechnung
Überweisungsträger*

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- I.1 Bei der Firma Bergbauer GmbH verbleibt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb der bestehenden, immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, hier 100m³ unterirdischer Tank für Emulsionsabfälle auf dem Grundstück Fl.Nr. 372 der Gemarkung Niederwinkling, Gemeinde Niederwinkling.
2. Mit diesem Bescheid ergeht keine neue Sachentscheidung, die erneute Nennung der noch geltenden unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmungen stellt lediglich eine wiederholende Verfügung dar.
3. Folgende Genehmigungs-, Änderungsverfahren und Anzeigen sind enthalten:

Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 29.03.1995 (Az:821-87444.01-1114/2) i.d. Fassung vom 26.02.1997 (Az:821-8744.01-1114/2) i.V.m. dem Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.07.2001

Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 22.08.2001 (Az 43-1711/1) mit dem Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 30.08.2002

Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.10.2005 (Az 43-1711/1)

Anzeige vom 22.06.2010 (Az 43-1711/1)

II. Nebenbestimmungen

A Immissionsschutz

1. ANLAGENKENN- UND BETRIEBSDATEN

- 100 m³-Tank für Emulsionsabfälle, unterirdisch
- Bürogebäude und Werkhalle / LKW-Werkstatt mit Außenreinigung leerer Fässer und Container

2. ABFALLWIRTSCHAFT

2.1 Hinsichtlich der im Betrieb vorhandenen Abfälle sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 zu beachten.

2.2 Die Anlage ist allseitig so zu umfrieden, dass der Zugang für Unbefugte nicht ohne weiteres möglich ist (z.B. Anbringung eines mindestens 2 m hohen Maschendrahtzauns). Die Zufahrt ist mit einem abschließbaren Tor zu versehen.

2.3 Bei der Annahme des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle soll umfassen:

- Sichtkontrolle
- Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel
- Mengenermittlung durch Volumenmessung oder Wiegung

2.4 Folgender **gefährlicher** Abfall darf gelagert und behandelt werden:

AVV	Bezeichnung
12 01 09	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und-lösungen

2.5 Es ist nur folgende Behandlung zulässig: Filterung der Emulsionen.

2.6 Folgende **gefährliche** Abfälle fallen an:

AVV	Bezeichnung
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Abfälle verunreinigt sind
16 07 08	Ölhaltige Abfälle

2.7 Am Emulsionstank sind Geräte zur Reinigung des Saugkorbs am Befüll- und Entleerungsschlauch sowie ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Emulsionen vorzusehen. Diese Stoffe und Einrichtungen können auch zentral im Betriebsgebäude vorgehalten werden, wenn sie für das Betriebspersonal schnell zugänglich sind.

2.8 Eine Lagerung und Außenreinigung leerer Fässer und Container in der LKW-Werkhalle ist zulässig. Die Fässer dürfen mit Kaltreiniger getränkten Stofftüchern von Hand gereinigt und getrocknet werden. Größere Behälter oder Container können auch mit Dampfstrahler gereinigt werden.

- 2.9 Alle gefährlichen Abfälle sind entsprechenden Fachfirmen zur stofflichen oder energetischen Verwertung bzw. der gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zuzuführen.
Hierbei sind insbesondere die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 2.10 Betriebsordnung
Der Betreiber des Zwischenlagers hat vor Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.
Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherung und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.
- 2.11 Betriebshandbuch
Der Betreiber des Zwischenlagers hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.
Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen und die für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.
Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden) festzulegen.
- 2.12 Betriebstagebuch
Der Betreiber des Zwischenlagers hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb des Zwischenlagers wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
- a) die Entsorgungsnachweise für die zur Zwischenlagerung vorgesehenen Abfälle sowie die Verwertungsnachweise für die Reststoffe (sofern Nachweispflicht besteht),
 - b) das Nachweisbuch für die angenommenen Abfälle/Reststoffe,
 - c) das Nachweisbuch für Rückstände, die beim Betrieb des Zwischenlagers anfallen (z.B. Öl- und Benzinabscheider- und Grobstoffabscheiderinhalte, Sandfangrückstände, Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel),
 - d) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls/Reststoffes mit den Angaben der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungs-/Verwertungsnachweises und getroffene Maßnahmen,
 - e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
 - f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten des Zwischenlagers,
 - g) Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen,
 - h) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
 - i) Ergebnisse der Funktionskontrollen

Das Betriebstagebuch ist vom Antragsteller regelmäßig, mindestens wöchentlich, zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist

dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem LfU vorzulegen.

2.13 Jahresübersicht

Über die unter den Buchstaben b), c), e) und f) ermittelten wesentlichen Daten des Betriebstagebuches ist eine Jahresübersicht zu erstellen.

2.14 Jährliche Vorlagen

Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sind dem Landratsamt Straubing-Bogen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Jahresübersicht Betriebstagebuch
- Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb einschließlich Auditbericht und Maßnahmenliste

2.15 Änderung Betriebsablauf und Betriebsstörungen

Jede Änderung oder erhebliche Störung des Betriebsablaufes ist dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich anzuzeigen.

B Baurecht und Brandschutz

1. Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt schriftlich mitzuteilen.
2. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
3. Für eine Brandbekämpfung müssen mindestens 2400 l/min. Löschwasser für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.
4. Es sind geeignete Bindemittel für einen Einsatz vorzuhalten.
5. Feuerwehrezufahrt: Die Zufahrt zum Objekt muss zu jeder Tages- und Nachtzeit für die Feuerwehr freigehalten werden.
6. Für den Ersteinsatz sind Pulverlöscher aufzustellen.
7. Hinweisschilder für ein Rauchverbot sind anzubringen.
8. Sicherheitsdatenblätter sind für die Feuerwehr bereitzuhalten.

C. Wasserrecht

1. Für die Anlagen ist ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.
2. Die Anlagen der Gefährdungsstufe C und D sind durch einen Sachverständigen nach § 22 VAWs erstmalig vor Inbetriebnahme, nach Wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und vor Stilllegung überprüfen zu lassen.

3. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass auf unbefestigten Flächen bzw. auf Flächen, die in den Untergrund entwässern, keine Manipulationen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Ölwechsel, Öl nachfüllen, Waschvorgänge etc.) durchgeführt werden.
4. Anforderungen an Betrieb, Instandhaltung und Überwachung
Tropfmengen, die sich aufgrund undurchlässiger Bodenbefestigungen auf den Abfüllplätzen sammeln, sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind ständig vorzuhalten. Die Abfüllplätze sind durch den Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Das Ergebnis ist in einem Kontrollbuch festzuhalten. Schäden sind umgehend zu beseitigen.

D. Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Gründe:

I.

Die Firma Bergbauer GmbH hat auf dem Grundstück Fl.Nr. 372 der Gemarkung Niederwinkling eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen betrieben. Ein Teilbereich der Anlage wurde durch die Fa. Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co.KG übernommen.

Bei der Firma Bergbauer verbleibt der Betrieb der bestehenden, immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen in Form des 100m³ unterirdischen Tanks für Emulsionsabfällen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die für diesen Anlagenteil noch geltenden Nebenbestimmungen zusammengefasst.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

Die Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher Abfälle ist eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i.V.m. 8.11.2.1 (V) und 8.12.1.1 (E) des Anhangs zu § 1 der 4.Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4.BImSchV).

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Einbindung der von den Fachstellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können.

Bezüglich der Begründung der Fachstellen wird auf die Ausführungen in den entsprechenden Genehmigungsbescheiden verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Entfällt, weil keine gesonderte Anfechtung möglich ist.

Hölzl
Regierungsrat